

# 100 Jahre Personalvorsorge der Stadt Biel

HANS STÖCKLI

## Einleitung

Am 18./19. Dezember 1922 haben die Stimmberechtigten der Stadt Biel nach einem intensiven Abstimmungskampf im zweiten Anlauf der Schaffung einer Personalvorsorge für die Mitarbeiter der Stadtverwaltung zugestimmt.

Bereits am 1. Januar 1923 wurde die «Städtische Invaliden-, Witwen- und Waisen-Pensionskasse für die ständigen Beamten, Angestellten und Arbeiter der Einwohnergemeinde Biel» als Teil der Stadtverwaltung eingeführt und nach dem ersten Geschäftsjahr hatte sie 388 Aktivversicherte und 48 RentnerInnen mit einer monatlichen durchschnittlichen Invaliden-, Witwen- oder Waisenrente von CHF 172.–, einem Deckungsgrad von 48% und einer Fehldeckung von CHF 3.8 Mio.

Im Verlaufe des letzten Jahrhunderts wurden die Statuten mehrmals revidiert, die Beiträge erhöht und die Leistungen erweitert. Erst mit der Revision von 1951 wurde die «städtische Versicherungskasse» zu einer echten Alters-, Invaliden- und Hinterlassenen-Versicherungskasse mit einem Anspruch auf eine Rente beim Erreichen des Rücktrittsalters für Männer von 65 und für Frauen von 60 Jahren. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte die Kasse grundsätzlich nur den Zweck, die Mitglieder gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität und des Todes zu sichern.

Am 11./13. Juni 1999 haben die Stimmberechtigten der Stadt Biel nach einem relativ ruhigen Abstimmungskampf der Neustrukturierung der Personalvorsorge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung und zahlreicher angeschlossener Institutionen mit der Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt, der «Pensions-

kasse der Stadt Biel» PKBiel, zugestimmt (vgl. Bieler Jahrbuch 1999, Seite 98: Eine ganz neue Pensionskasse, von Dr. Stefan Müller, Stadtschreiber).

Die PKBiel ist heute – 100 Jahre nach der Gründung, eine attraktive, rechtlich, finanziell und organisatorisch unabhängige, stabile und gesunde Pensionskasse im Beitragsprimat. Insgesamt sind 4076 Aktive und 2281 RentnerInnen mit einer durchschnittlichen Monatsrente von CHF 1625 versichert (Stand 31.12.2023/1.1.2024). Das Vorsorgevermögen beträgt CHF 1074 Mio., inklusiv CHF 95 Mio. Wertschwankungsreserven. Dies entspricht Ende 2023 einem Deckungsgrad von 109.7%.

## Vorgeschichte

Bis ins 20. Jahrhundert hinein war Arbeit «bis ins Grab» für die grosse Mehrheit der Bevölkerung ein unabdingbares Muss und ein altersbedingtes Nachlassen der Kräfte führte in vielen Fällen zur Verarmung. Noch 1920 waren 35% der alten Menschen in der Schweiz unterstützungsbedürftig.

Auch nach der Bundesstaatsgründung 1848 verblieb die Armenfürsorge eine kommunale Aufgabe. Erst die Verfassungsrevision von 1890 ermöglichte die Einführung des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes von 1912. Und dieses Gesetz verlieh den Bemühungen zur Schaffung der beruflichen Vorsorge einen grossen Schub, weil es unter anderem die Versicherungsbeiträge von der Steuer befreite.

Ohne Zweifel haben der erste Weltkrieg von 1914–1918 und die Spanische Grippe von 1918, welche rund einen Sechstel der Schweizerischen Bevölkerung in eine Notlage versetzten und der darauffolgende Generalstreik von 1918 die Einsicht in die Notwendigkeit einer beruf-

lichen Personalvorsorge verstärkt. Die Zahl der Pensionskassen in unserem Land stieg von 100 im Jahre 1911 auf über 1000 im Jahre 1930.

### **Die Gemeindeordnung der Stadt Biel von 1908 mit dem Artikel 46**

Die Gemeindeordnung der Stadt Biel von 1908 sah im Artikel 46 vor: «Unter Mithilfe aller Beteiligten kann die Gemeinde für ihre Beamten, Angestellten und festangestellten Arbeiter eine Lebens- Invaliditäts- und Altersversicherung einrichten. Die vom Gemeinderat aufzustellenden bezüglichen Reglemente unterliegen der Genehmigung des Stadtrats».

Deshalb eröffnete der Gemeinderat im Jahre 1909 auf dem Budgetweg einen «Pensionskassenfonds» mit zuerst CHF 2000.–. Der Gemeinderat nutzte den Fonds, um in ausserordentlichen Fällen bei Invalidität oder Tod Pensionen sprechen zu können. Diese Ruhegehälter entbehrten aber der gesetzlichen Grundlage und waren mehr als bescheiden. Erst auf Druck des Personals wurden dann diese Beiträge erhöht und der Fonds mit zusätzlichen Mitteln aus Bussenanteilen, Freibankgebühren, eingegangenen Unfallentschädigungen und im Jahre 1920 sogar mit Nachsteuern gespiesen. Dieser «Pensionskassenfonds» wies Ende 1922 einen Bestand von CHF 427'245.85 aus.

### **Die Initiativen der Städte, der Kantone, des Bundes und des Schweizerischen Städteverbandes**

Andere Städte wie Bern, Genf, Lausanne, Luzern oder Zürich haben in der Zeit ab 1905 für ihr Personal eigene berufliche Vorsorgewerke geschaffen, ebenso zahlreiche Kantone wie Aargau, Baselstadt, Bern, Glarus, Graubünden, St. Gallen, Waadt und Zürich und der Bund. Wie im

Bund, den Kantonen und Gemeinden, hat der Gedanke der Schaffung von Angestellten-Wohlfahrts-Kassen auf dem Boden der Gegenseitigkeit auch in der Privatwirtschaft tiefe Wurzeln geschlagen wie zum Beispiel in Biel bei den Vereinigten Drahtwerken.

Der Schweizerische Städteverband wollte für seine Mitglieder eine zentrale Pensionskasse schaffen und organisierte am 5. Mai 1913 eine Informationssitzung, an der insgesamt 21 Gemeinden, darunter auch die Stadt Biel, teilnahmen. Biel beteiligte sich zwar an der Erhebung der notwendigen statistischen Daten, aber schon von Anfang an bestand sowohl bei den Behörden als auch beim Personal die Absicht, eine selbständige Kasse zu schaffen.

Am 24. März 1918 teilte der damalige Finanzdirektor der Stadt Biel, Jules César Türlér (Parti radical romand), dem Städteverband mit, dass die Stadt Biel der zentralen Pensionskasse nicht beitreten werde. «Ich halte dafür, dass die ausserordentlichen Zeitumstände es gegenwärtig und für einige Zeit nicht erlauben werden, eine Pensionskasse ins Leben zu rufen, sei es allein, sei es im Anschluss an einen Verband».

### **Der Verein «Pensionskassenverband» wird gegründet (1913)**

Auf Initiative des «Vereins der Gemeindeangestellten» wurde am 14. Mai 1913 in Anwesenheit von 118 Beamten, Angestellten und festangestellten Arbeitern (zu diesem Zeitpunkt war keine einzige Frau bei der Stadtverwaltung angestellt) im Stadtratssaal der «Verband zur Gründung einer Lebens-, Invaliditäts- und Altersversicherung für die Beamten, Angestellten und festangestellten Arbeiter der Stadt Biel» als Verein gegründet mit dem Ziel, das geeignete Vorgehen zur Förderung und Gründung der

in Art. 46 der Gemeindeordnung vorgesehenen städtischen Lebens-, Invaliditäts- und Altersversicherung zu beschliessen. Es wurde an dieser Gründungsversammlung festgestellt, «dass es bei der Gemeinde nicht am guten Willen, sondern an den nötigen Mitteln fehle, um eine rasche Verwirklichung dieser Reglementsbestimmung herbeiführen zu können».

Der Gemeinderat genehmigte am 23. Mai 1913 die Statuten dieses Pensionskassenverbandes und verpflichtete sich, bei Neuanstellungen ab dem 1. Juli 1913 den Beitritt zum Pensionskassenverband zur Bedingung zu machen. Obwohl die Mitgliedschaft in diesem privaten Verein nur für die neu in den Gemeindedienst eintretenden Beamten, Angestellten und festangestellten Arbeitern obligatorisch war, traten mit zwei entschuldbaren Ausnahmen wegen Krankheit und Invalidität alle 244 Gemeindebediensteten dieser Organisation bei.

Die Statuten sahen vor, dass die Mitglieder 1% (ab 1. Januar 1915 2%) ihrer Besoldung einbezahlten, um eine raschere Einführung der Pensionskasse zu ermöglichen. Sie leisteten im ersten Vereinsjahr insgesamt Mitgliederbeiträge von CHF 2826.60. Die Zahlungen wurden halbmächtig einkassiert und betrugen pro Mitarbeiter zwischen CHF 0.40 bis CHF 0.75. Die Statuten sahen vor, dass beim Austritt aus der Stadtverwaltung oder beim Tod auf Gesuch hin die einbezahlten Beiträge ohne Zins zurückerstattet würden.

Das angesparte Geld sollte zugunsten der Mitglieder in die zu gründende Versicherungskasse als Einkaufssumme überführt werden (Art. 16). In den Statuten wurde auch bestimmt, dass Personen, welche bei der Gründung der neuen Versicherungskasse dem Pensionskassenverband nicht angehörten, die Beiträge samt Zinsen im Verhältnis

der von den Verbandsmitgliedern geleisteten Beiträgen nachzuzahlen hätten (Art. 17).

### **Der Pensionskassenverband kämpft für seine Anliegen (1916 – 1920)**

Der Pensionskassenverband versuchte mittels Eingaben und parlamentarischen Vorstössen, den Gemeinderat zur Schaffung der städtischen Personalvorsorgekasse zu bewegen. Die wichtigsten waren:

- Das Postulat vom 4. Oktober 1916 vom freisinnigen Stadtrat Bleuer, Rektor, der später Gemeinderat wurde: «Der Gemeinderat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und beförderlich darüber Bericht zu erstatten, ob nicht bis zur definitiven Regelung des Pensionswesens für die städtischen Beamten, Angestellten und festangestellten Arbeiter (Art 46 G.O.) durch jährliche Zuweisungen auf dem Budgetwege und durch Aufstellung eines provisorischen Reglements die Pensionierung der Beamten, Angestellten und Arbeiter vorderhand auf provisorische Weise durchgeführt werden könnte». Der Stadtrat hat dieses Postulat angenommen, aber die Regelung unterblieb.
- Die Eingabe des städtischen Pensionskassenverbandes an den Gemeinde- und Stadtrat vom 11. März 1917, mit welcher sie einen Zuschuss von CHF 300 000.– in den Pensionskassenfonds beantragten und gleichzeitig verlangten, dass die Versicherungskasse spätestens auf den 1. Januar 1921 zu errichten sei. Diese beiden Begehren wurden vom Gemeinderat abgelehnt.
- Die Eingabe des städtischen Pensionskassenverbandes an die städtische Finanzdirektion vom 9. September 1919, mit welcher sie in einer mehrseitigen und detaillierten Bittschrift im Hinblick auf die Schaffung

einer städtischen Pensionskasse ihre Vorstellungen und Forderungen darlegten. Dabei lehnten sie den Beitritt zur zentralen Pensionskasse des Städteverbandes ausdrücklich als nicht opportun ab, weil sie befürchteten, ungenügenden Einfluss auf die Ausgestaltung der Kasse und die Verwendung des Vermögens zu haben.

- Die Eingabe des städtischen Pensionsverbandes an den Gemeinderat vom 8. Januar 1920, in welcher trotz unerquicklicher Finanzlage der Stadt Biel an der Schaffung einer städtischen Pensionskasse auf den 1. Januar 1921 unter allen Umständen festgehalten wurde.

**Erster Versuch zur Gründung einer Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherungskasse für die Beamten, Angestellten und festangestellten Arbeiter der Stadt Biel: Volksabstimmung vom 18./19. Dezember 1920**

Alle diese Aktivitäten bewirkten, dass der Gemeinderat der Stadt Biel zu Beginn des Jahres 1920, über 10 Jahre nach Annahme des Artikels 46 in der Gemeindeordnung, den Versicherungsmathematiker, Dr. H. Renfer aus Basel, welcher auch an den Vorarbeiten zur Schaffung einer zentralen Pensionskasse des Städteverbandes beteiligt war, mit der Erstellung eines «Versicherungstechnischen Berichtes über die Gründung einer Pensionskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter» beauftragte. Dabei wurde er sowohl von der Finanzdirektion, als auch vom Pensionskassenverband unterstützt. Der Experte erarbeitete in einem Gutachten vom 20. Oktober 1920 die Grundlagen für die selbständige Pensionskasse mitsamt einem Statutenentwurf.

Anlässlich der Gemeindeabstimmung vom 3. Oktober 1920 – also drei Monate vor der grossen Abstimmung

über die Einführung der Pensionskasse, genehmigten die Stimmberechtigten eine Teilrevision der Gemeindeordnung, mit welcher der alte Art. 46 neu und verbindlicher im Art. 78 der neuen Gemeindeordnung umformuliert wurde: «Unter Mithilfe aller Beteiligten wird die Gemeinde für ihre Beamten, Angestellten und festangestellten Arbeiter eine Lebens-, Invaliditäts- und Altersversicherung errichten. Die vom Gemeinderat in Verbindung mit der Pensionskassenkommission und dem Vorstand des Pensionskassenverbandes aufzustellenden Reglemente unterliegen der Volksabstimmung».

Erwähnenswert ist, dass mit dem Art. 71 Abs. 2 der neuen Gemeindeordnung auch ein Beitrittsobligatorium für das gesamte städtische Personal eingeführt wurde.

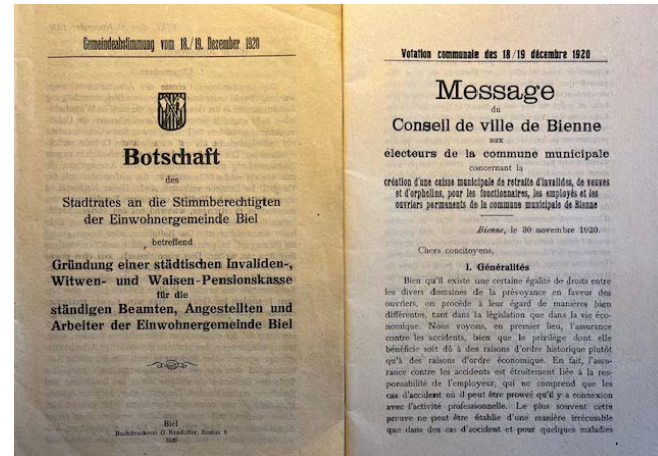
Bereits am 5. November 1920 hat der Gemeinderat den vorberatenden Kommissionen und dem Stadtrat die Vorlage zur Schaffung der neuen städtischen Pensionskasse mit allen Berechnungen und dem Statutenentwurf unterbreitet. An seiner Sitzung vom 30. November 1920 stimmte der Stadtrat dem Vorschlag des Gemeinderates einstimmig zu.

Dieser sah die Schaffung einer selbständigen Pensionskasse für die Beamten, Angestellten und festangestellten Arbeiter der Stadt Biel, mit Ausnahme der Lehrerschaft (weil die gegenseitigen Beziehungen der kantonalen Versicherungskasse und der städtischen Pensionskasse noch eingehender abgeklärt werden mussten), auf den 1. Januar 1921 vor. Sie hätte durch Beiträge der Arbeitnehmer (5% des Lohnes und 4 Monatsbeträge der Lohn-erhöhung) und durch die Stadt (Arbeitgeberbeiträge von 7% auf der Lohnsumme, Anteil an Einkaufsgeldern, Verzinsung und Amortisation des Fehlbetrages des Garantiekapitals, insgesamt ausmachend im ersten Jahr CHF 250 000)

finanziert werden sollen. Gleichzeitig sollte der neuen Pensionskasse das vom Experten berechnete Garantiekapital von CHF 1500 000.– abzüglich den Fondsbeständen beim Pensionskassenverband und bei der Stadt Biel von CHF 340 000.–, ausmachend CHF 1160 000.– mit einer Schuldverpflichtung gesichert und amortisiert werden.

In der Botschaft des Stadtrates an die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Biel für die Volksabstimmung vom 18./19. Dezember 1920 werden vor allem zwei Argumente ausgeführt:

- «Man wird sie (die Begründung) am raschesten erkennen, wenn man die Frage vom Standpunkt der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers aus betrachtet. Diese kann jedoch nur dann auf der notwendigen Höhe erhalten werden, wenn immer wieder neue, den heutigen gleichwertige Arbeitskräfte erzeugt werden. Der Nachwuchs und die berufliche Ausbildung ist aber nur gewährleistet, wenn auch nach dem Tod des Ernährers die nötigen Mittel zur Ernährung und Erziehung vorhanden sind. Derjenige aber, der seine Arbeitskraft infolge vorzeitiger Invalidität oder vorgerückten Alters verliert, soll davor geschützt werden, dass er der Armenkasse zur Last fällt».
- «Während man für einen Verunfallten oder dessen Angehörige nicht genug leisten kann, begnügt man sich, einem andern, der nach langer Krankheit dahinsiechte, einen Kranz mit Widmung aufs Grab zu legen. Der Mangel einer ausgiebigen und rationellen Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenfürsorge macht sich je länger je mehr fühlbar. Unter dem Drucke der sozialen Bewegung, die zu einer höheren Bewertung der Arbeit führt, ist auch die Notwendigkeit einer



**Botschaft des Stadtrates für die Gemeindeabstimmung vom 18./19. Dezember 1920**

Foto: zVg

Sicherstellung des Arbeitnehmers für die Zeit des Wegfalles seiner Arbeitskraft in den Vordergrund gerückt».

An der umstrittenen Volksabstimmung vom 18./19. Dezember 1920 wurde diese Vorlage bei einer schwachen Stimmbeteiligung von 37.8% mit 1245 (38.5%) Ja gegen 1995 (61.5%) Nein klar verworfen. Ausschlaggebend für diesen ablehnenden Entscheid dürfte gewesen sein, dass die Stadt Biel in einer äusserst angespannten Finanzlage war (bei der gleichen Abstimmung wurde auch das Budget 1921 verworfen und die am 28. November 1919 getätigte Ausgabe eines Anleihens von CHF 5 Mio. in Kassenscheinen zu 5.5% wurde bis zum 30. Dezember 1919 lediglich mit CHF 0.47 Mio. gezeichnet) und dass ausserhalb des öffentlichen Dienstes nur sehr wenige Arbeitnehmer über eine Pensionskasse verfügten.

### Zweiter Versuch zur Einführung einer städtischen Versicherungskasse 1922

Nach der negativen Volksabstimmung hat der Pensionskassenverband in einem Aufruf an seine Mitglieder vom 29. Dezember 1920 die Ablehnung der Vorlage sehr bedauert, es aber als Selbstverständlichkeit erachtet, «dass zielbewusst an der Verwirklichung des zeitgemässen, sozialen Werkes weitergearbeitet werden muss. Es wäre offenbar zwecklos, heute pro und contra der Volksmeinung näher zu beleuchten, sondern unsere erste Pflicht muss es sein, mit unverminderter Kraft auf die in der Gemeindeordnung garantierte Gründung einer Kasse hinzuarbeiten».

Auch der Gemeinderat, der bei den Gesamterneuerungswahlen im Frühling 1921 eine SP-Mehrheit erhielt, war bemüht, eine Pensionskasse zu schaffen. Einerseits wegen der Verpflichtung in der Gemeindeordnung und andererseits, weil der Gemeinderat mit Frühpensionierungen die Personalausgaben reduzieren wollte. Er beauftragte den Versicherungsmathematiker G. Wälchli zu prüfen, wie «die Gründung einer Pensionskasse unter tunlichster Schonung der Gemeindefinanzen bewerkstelligt werden könnte», wie er in seinem Bericht vom 12. September 1922 seinen Auftrag umschreibt.

Am 21. September 1922 hat der Gemeinderat den Vortrag an den Stadtrat von Biel zur Einführung einer Versicherungskasse auf den 1. Januar 1923 bereinigt. Und bereits am 3. Oktober 1922 genehmigte der Stadtrat die Statuten der städtischen Versicherungskasse und die neue Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Biel.

In dieser Botschaft wird beteuert, dass «die städtischen Behörden gewillt sind, alles zu tun, um das finanzielle

Gleichgewicht der Gemeinde wiederherzustellen». Unter anderem waren Lohnreduktionen beim gesamten städtischen Personal, Reorganisationen und «Pensionierungen von invalidem Personal, das grösstenteils nicht ersetzt zu werden braucht» vorgesehen.

Die im 1. Versicherungsjahr von der Stadt zu leistenden Beiträge wurden von CHF 250 000.– in der ersten Vorlage auf CHF 110 000.– reduziert, weil der Arbeitgeberbeitrag von 7% auf 6% herabgesetzt (der Arbeitnehmerbeitrag blieb bei 4%) und keine Verzinsung und Amortisation des Fehlbetrages des Garantiekapitals mehr verlangt wurde. Auch wurde auf die Ausstellung einer Schuldanerkenntnis durch die Stadt Biel für den Fehlbetrag des Garantiekapitals – in der ersten Vorlage im Umfange von CHF 1160 000.–, verzichtet, weil die Gemeinde die Garantie der Leistungen der Versicherungskasse übernahm. Das erklärt, weshalb zu keinem Zeitpunkt die von der Stadt Biel garantierte Fehldeckung der Versicherungskasse in der Bilanz der Stadt Biel aufgeführt wurde.

In der einstimmig verabschiedeten Botschaft des Stadtrates an die Stimmberechtigten vom 3. Oktober 1922 ist zu lesen, dass «die sofortige Einführung einer Versicherungskasse für die Gemeinde eine absolute Notwendigkeit sei. Ohne dieselbe ist jede Reorganisation der städtischen Verwaltung unmöglich. Ohne sie wird auch die Durchführung der meisten in Aussicht genommenen Sparmassnahmen unmöglich».

Tatsächlich wird sogar ausgeführt, dass «die Einführung der Versicherungskasse für die städtischen Finanzen nicht nur keine Ausgabenvermehrung verursachen, sondern sie wird im Gegenteil für das Jahr 1923 eine Ausgabenverminderung von rund CHF 18 000.– herbeiführen». Dies deshalb, weil bei 22 Pensionierungen nur 4 Mitarbeiter

neu angestellt werden mussten. Zudem fielen auch die Beiträge an den Pensionskassenfonds weg.

In der Botschaft des Stadtrates wird darauf hingewiesen, dass nebst der öffentlichen Hand (z.B. die Einführung der Versicherungskasse der Beamten und Angestellten des Bundes im Jahre 1920) alleine im Jahre 1921 mehr als 150 Pensionskassen von privaten Arbeitgebern errichtet worden seien.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass bereits die ersten Statuten der Versicherungskasse für die ständigen Gemeinderäte im Art. 2 Abs. 3 eine Sonderregelung vorsahen: ihnen wurde der Eintritt in die Versicherungskasse freigestellt.

### **Der Pensionskassenverband und die Volksabstimmung vom 28./29. Oktober 1922**

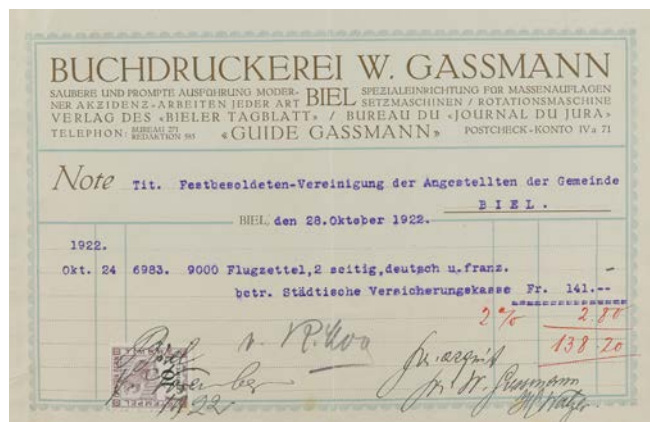
Der Pensionskassenverband überliess bei dieser Abstimmung nichts dem Zufall. Er kassierte zusätzliche Beiträge von seinen Mitgliedern im Umfange von CHF 1244.50 ein, um eine aktive Abstimmungskampagne führen zu können. 50 Plakate wurden bei der Buch- und Kunstdruckerei Alfred Umiker in Biel-Madretsch bestellt und von der Allgemeinen Plakatgesellschaft aufgehängt, 9000 zweiseitig bedruckte deutsch und französisch geschriebene Flugzettel von der Buchdruckerei W. Gassmann hergestellt und 700 Aufklärungsschriften vom Stadtrat Karl Meier (SP), Waagmeister im Schlachthof und Präsident des Pensionskassenverbandes bei der Buchdruckerei Andres gedruckt. In dieser «Aufklärungsschrift zur Gründung einer Invaliden-, Witwen- und Waisen-Versicherungskasse» wird die Errichtung der städtischen Pensionskasse wie folgt begründet: «Die Notwendigkeit des Ersatzes älterer Angestellter durch jüngere erhellt sich ganz besonders bei

gewissen Betrieben, wie Strassenbahn, Elektrizitätswerk, Gaswerk u. dgl., wo er sowohl im Interesse der Betriebssicherheit als auch im Interesse der Sicherheit des Arbeitnehmers geschehen muss; aber auch weniger gefährliche Betriebe bedürfen dieses Ersatzes, wie beispielsweise die Finanz- und Steuerverwaltung, wo präzises Erledigen der Arbeit wesentlich von der Rüstigkeit der betreffenden Beamten und Angestellten abhängt». Er beendete seine 36 Seiten umfassende Schrift mit folgenden Worten: «Möge der kommende Volksentscheid erzeugen, dass wirtschaftliche Depressionen den Weitblick unserer Behörde und der stimmberechtigten Bürger nicht trübte. Bekämpfe Jeder kleinliche, egoistische Bedenken zur Ehre unserer Stadt!»

Sogar die Arbeitermusik ist für die Vorlage aufgetreten. Sie wurde für dieses Engagement mit CHF 65.– entschädigt. Und das Resultat war klar: bei einer Stimmbeteiligung von 69.7% stimmten 4087 (68.7%) für und 1863 (31.3%) gegen die Vorlage.

### **Gründung der Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherungskasse für die städtischen Beamten, Angestellten und Arbeiter der Einwohnergemeinde Biel – am 30. November 1922**

Schon am 30. November 1922 fand die konstituierende Generalversammlung der Mitglieder der städtischen Versicherungskasse im Rathaussaal unter der Leitung des Stadtpräsidenten Guido Müller (SP) statt. Er führte aus: «das Resultat, auf das die Gemeindefunktionäre stolz sein können, sei der wohlwollenden Arbeit aller Parteien, sowie dem unermüdlichen Werben des Pensionskassenvorstandes und speziell seines Präsidenten zu verdanken».



**Rechnung für 9000 Flugzettel für die Volksabstimmung vom 28./29. Oktober 1922**

Foto: zVg

Er zeigte sich hocherfreut darüber, «dass mit Hilfe der Kasse nun endlich an die Reorganisation der Gemeindeverwaltung geschritten werden und die im Dienste der Gemeinde ergrauten Arbeiter in den wohlverdienten Ruhestand versetzt werden können». Hier muss festgehalten werden, dass in der Gründerzeit gemäss Art. 1 Abs. 2 der Statuten grundsätzlich eine Versicherung «gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität und des Todes» gebildet wurde.

Die städtische Versicherungskasse wurde in die Stadtverwaltung integriert und der Präsidialabteilung zugeordnet, allerdings mit getrennter Rechnungsführung und eigenen Organen. Der Gemeinderat übte als Aufsichtsbehörde die wichtigsten Kompetenzen aus (Art. 46 der Statuten). Deshalb hatte er als Vorsitzender der Versicherungskassenkommission den Stadtpräsidenten Guido Müller bestimmt und die Geschäftsführung der neuen Kasse

dem Stadtschreiber Theodor Abrecht, die administrative Leitung der Stadtkanzlei und die restliche Arbeit der Stadtkasse und der Stadtbuchhaltung übertragen.

Der Städtische Pensionskassenverband hat in der Folge an seiner Generalversammlung vom 12. März 1923 beschlossen, gemäss Art. 16 seiner Statuten mit der neu gebildeten städtischen Versicherungskasse «zu fusionieren» und diese übernahm alle Aktiven und Passiven des Vereins, insgesamt einen Saldo-Betrag von CHF 234 271.25. Auch die von der Stadt dem Pensionskassenfonds übertragenen Mittel von CHF 427 245.85.– wurden an die neue Kasse überwiesen.

### **Die ersten Geschäftsjahre der Versicherungskasse – Start im Leistungsprimat mit einem Deckungsgrad von 48%: ein System zwischen dem Umlageverfahren und dem Deckungsverfahren**

Hatte der Pensionskassenverband per Ende 1922 noch 430 Mitglieder, schrumpfte die Zahl der Versicherten bei der neuen Pensionskasse per Ende 1923 auf 380. Es wurden am Ende des ersten Geschäftsjahres insgesamt 48 Renten (Invalide 39, Witwen 2, Waisen 7) für CHF 99 012.– ausbezahlt, was einer monatlichen Durchschnittsrente von CHF 171.90 entsprach.

Die Renten berechneten sich von Beginn weg in Prozenten des für die Zeit des Austritts oder des Todes massgebenden, anrechenbaren Jahresverdienstes. Dieses Leistungsprimat galt bis zur Neugestaltung der Personalvorsorge im Jahre 1999, als in das Beitragsprimat gewechselt wurde. Leider ergab bereits das erste versicherungstechnische Gutachten nach dem ersten Betriebsjahr einen technischen Fehlbetrag von CHF 369 344.–, was einem Deckungsgrad von lediglich 48% entsprach.

Der Experte führte aus: «Eine rasche Sanierung ist unerlässlich, wenn dieser Fehlbetrag nicht sehr stark wachsen soll und man daherigen unliebsamen Überraschungen vorbeugen will». Er machte die Überpensionierung als Folge der Reorganisation der Stadtverwaltung und die zu tiefe Prämie von 11% verantwortlich und schlug als Sanierungsmassnahmen vor «1. strenge Auslese in Bezug auf die Anstellung des neuen Personals: möglichst junge und gesunde Arbeitssuchende sind anzustellen; 2. Möglichst vorteilhafte Kapitalanlage; 3. Pensionierung nur bei wirklicher Invalidität und 4. Erhöhung der Beiträge der Gemeinde».

Im Jahre 1924 wurde vom Stadtrat die erste von in der Folge zahlreichen Statutenrevision beschlossen. Erwähnenswert ist, dass der Regierungsrat des Kantons Bern den vom Stadtrat beschlossenen Änderungen der Statuten seine Genehmigung versagt hat mit der Begründung, «der Stadtrat sei zur Vornahme der Revision nicht zuständig, weil die Gemeindeordnung diese Kompetenz der Volksabstimmung übertragen hat».

Erst im Jahr 1925 hat die Versicherungskassenkommission auf den vom Experten bereits zum ersten Betriebsjahr monierten schlechten Deckungsgrad reagiert und ausgeführt, «dass für unsere Kasse ein System gewählt wurde, das zwischen Umlageverfahren und Deckungsverfahren liegt, nach dem sich auch das Ergebnis richtet. Die Beanspruchung der Kasse als Reorganisationsinstrument für die Gemeindeverwaltung ist ein weiterer Grund für die schlechte Bilanz derselben. Gegenüber anderen grösseren Kassen ist unser versicherungstechnisches Defizit wohl grösser: es ist aber zur Hauptsache nur deshalb, weil die Gemeinde dasselbe nicht verzinst. Die Kommission glaubt, dass die Kasse bei vorsichtiger Führung ohne Gefahr und

ohne die Gemeindeggarantie in Anspruch nehmen zu müssen, weitergeführt werden könne». Immerhin hat die Versicherungskassenkommission beschlossen, die Vorschläge zur Verbesserung der finanziellen Lage zu prüfen.

### Die Anlage des Vermögens: Stadt Biel, Banken, Obligationen und Hypotheken

In der Anfangsphase wurde das Vermögen der Versicherungskasse hauptsächlich bei der Einwohnergemeinde Biel (Kontokorrent, Obligationen, Darlehen), Banken (Sparguthaben, Kassascheine) und in Obligationen von Schweizer Schuldner angelegt.

Bereits im Jahr 1925 hat die Versicherungskassenkommission den Grundsatzbeschluss gefasst, der Baugenossenschaft des Gemeindepersonals für die in den Falbringen zu erstellenden Wohnbauten Hypotheken im Umfange von rund CHF 350 000.– zu gewähren, welche in den Jahren 1926 und 1927 erteilt worden sind. In der Folge wurden der Baugenossenschaft des Gemeindepersonals auch für ihre Bauvorhaben in der Champagne und im Blumenrain Hypotheken gewährt. Ab dem Jahr 1932 erhielten auch die Bieler-Wohnbaugenossenschaft und die Allgemeine Bau- und Wohnngenossenschaft Darlehen.

Ebenso wurde im Jahr 1928 zum ersten Mal eine Hypothek auf einer Liegenschaft eines Mitarbeiters (an der Tessenbergstrasse) gewährt. Im Jahre 1939 bekam sogar die Kontrollgebäude AG ein Hypothekendarlehen.

Im Geschäftsbericht für das Jahr 1927 wurde wieder auf den Deckungsgrad, welcher in der Zwischenzeit auf 53% gestiegen ist, und den auf CHF 4 029 697,50 erhöhten Fehlbetrag hingewiesen. Der Experte führte klar aus: «Die Kasse wird auch bei vorsichtiger Verwaltung mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln nie in der Lage sein, das



**Siedlung Champagne der Baugenossenschaft des Gemeindepersonals, heute biwog**

Foto: zVg

weitere Anwachsen des Defizites verhindern oder gar an seine Amortisation gehen zu können. Der Gemeinde wird empfohlen, die Auswirkungen der übernommenen Garantie der Kassenleistungen nicht einfach abzuwarten, sondern schon jetzt dem weiteren Anwachsen des Defizites vorzubeugen durch ausserordentliche Zuwendungen an die Kasse».

Daraufhin wurden in den Budgets der Stadt Biel für die Jahre 1928 und 1929 ausserordentliche Zuwendung von je CHF 25 000.– eingestellt, was im Stadtrat heftig kritisiert wurde, weil dieses Vorgehen juristisch nicht korrekt sei. Es wurde geltend gemacht, dass diese Zahlungen einer faktischen Beitragserhöhung entsprechen würden und demnach nur über die Revision der Statuten erfolgen könnten. Das Geschäft wurde in der Weise gerettet, als die Geschäftsführung der Kasse beauftragt wurde, einen Bericht zu verfassen. Obwohl gemäss Art. 58 der Statuten auf Ende 1928 ein technisches Gutachten hätte erstellt

werden sollen, hat man mit dem Argument, dass die Untersuchung nichts Neues ergeben würde, darauf verzichtet. Es wurde eine «kurze Überprüfung der Lage der Kasse gestützt auf die Jahresrechnungen 1927/1928 erstellt».

Mit dem Budget 1930 wurde den Stimmberechtigten auch die Vorlage «Leistung ausserordentlicher Beiträge an die städtische Versicherungskasse» unterbreitet, mit welcher die Gemeinde Biel einen jährlichen vom Stadtrat zu bestimmenden Beitrag von CHF 25 000.– bis CHF 50 000.– an die Versicherungskasse leisten soll. Diese wurde in der Volksabstimmung vom 21./22. Dezember 1929 klar angenommen.

### **Die Versicherungskasse wird eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt 1930**

Der vom Regierungsrat des Kantons Bern gerügte Mangel wurde an der Volksabstimmung vom 8./9. November 1930 mit der Ausgestaltung der Versicherungskasse als eine «selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde» mit einer entsprechenden Kompetenzdelegation an den Stadtrat für die Revision der Statuten der Versicherungskasse, sofern damit keine zusätzlichen finanziellen Mehrbelastungen verbunden sind, behoben.

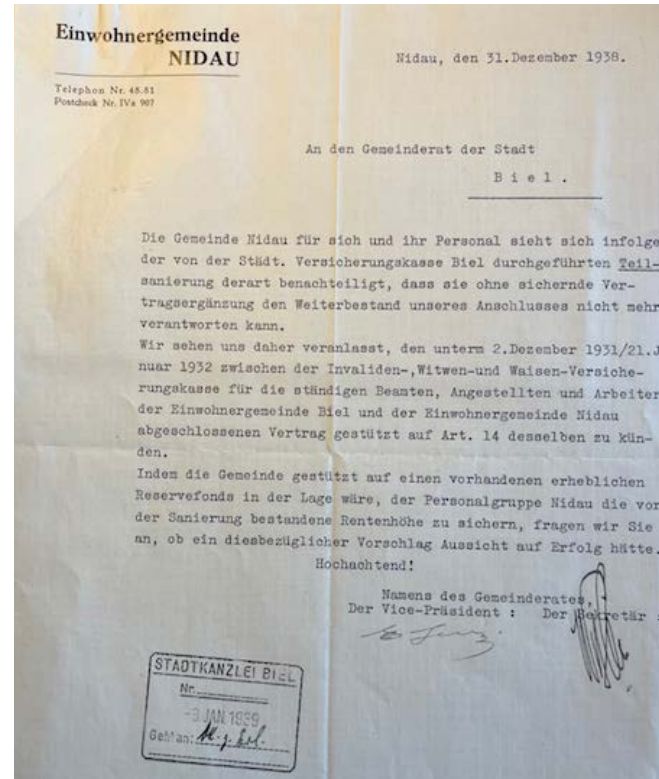
Diese förmliche Verselbständigung hat zu keinen Veränderungen in der Führung der Versicherungskasse geführt. In der Botschaft des Stadtrates an die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Biel vom 2. Oktober 1930 wird ausgeführt: «Wir glauben, dass diese rechtliche Regelung (Ausgliederung in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt) den tatsächlichen Verhältnissen auch besser entspricht, indem es sich bei der Versicherungskasse um eine Institution handelt, bei welcher die Gemeinde nicht ein ausschliessliches Verfügungsrecht besitzt, sondern

auch die Versicherten ein weitgehendes Mitspracherecht haben. Andere Versicherungskassen sind auf gleicher oder ähnlicher Grundlage aufgebaut. Der massgebende Einfluss der Gemeinde wird einmal dadurch gewahrt, dass Statutenänderungen in die Kompetenz des Stadtrates, also eines Gemeindeorganes und nicht irgend eines anderen Organes, wie zum Beispiel der Generalversammlung der Versicherten, gelegt wird und sodann auch dadurch, dass Beschlüsse von grösserer finanzieller Tragweite, die die Kompetenz des Stadtrates übersteigen, der Gemeinde zur Abstimmung unterbreitet werden müssen».

### Die Einwohnergemeinde Nidau tritt der Versicherungskasse bei (1931) und die Versicherungskasse schliesst Freizügigkeitsverträge ab (1931)

Im Geschäftsjahr 1931 hat die Versicherungskasse erstmals einen Freizügigkeitsvertrag mit einer anderen Pensionskasse, der Bernischen Hilfskasse der Staatsverwaltung abgeschlossen. In den folgenden Jahren wurden noch mit der Stadt Thun (1933), der bernischen Lehrerversicherungskasse (1953), der Pensionskasse schweizerischer Elektrizitätswerke (1955), der eidgenössischen Versicherungskasse (1961), der Pensionskasse für das Personal Bernischer Gemeinden (1962) und mit der Stadt Bern (1964) solche Verträge abgeschlossen.

Nach der Überführung der Versicherungskasse in eine öffentlich-rechtliche Anstalt musste der Gemeinderat gestützt auf eine erheblich erklärte Motion Wenger Arnold (FdP) aus dem Jahr 1929 die Frage prüfen, ob und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen es privaten Betrieben ermöglicht werden könnte, sich für ihre Arbeitnehmer der städtischen Versicherungskasse anzuschliessen. Gestützt auf ein Gutachten kam



**Kündigungsschreiben der Einwohnergemeinde Nidau vom 31. Dezember 1938**

Foto: zVg

der Gemeinderat zum Schluss, dass die Motion praktisch undurchführbar sei, weil dadurch «unsere Kasse schliesslich zu einer allgemeinen Volksversicherungskasse würde und damit eine Aufgabe übernehmen müsste, die nicht der Gemeinde überbunden werden könne».

Hingegen erklärte sich der Gemeinderat nach Erhalt einer entsprechenden Anfrage der Gemeinde Nidau bereit,

das Personal dieser Nachbargemeinde aufzunehmen, weil keine versicherungstechnischen Bedenken bestehen würden.

Nachdem der Stadtrat die entsprechende Ergänzung der Statuten in Art. 1 Absatz 3 und den Anschlussvertrag mit der Gemeinde Nidau vom 21. Januar 1932 genehmigt hatte, wurde das Personal der Gemeinde Nidau rückwirkend auf den 1. Januar 1931 in die Versicherungskasse der Stadt Biel aufgenommen,

Da die Eintrittsbilanz für das Personal von Nidau den gleichen prozentualen Fehlbetrag aufwies wie diejenige der städtischen Versicherungskasse, wurde im Vertrag das Nidauer Personal in seinen Rechten und Pflichten demjenigen von Biel gleichgestellt.

Im Geschäftsbericht von 1931 wird in Bezug auf die allgemeine Lage der Kasse ausgeführt: «die finanzielle Lage zwingt die Kassenorgane, der Sanierungsfrage alle Aufmerksamkeit zu schenken».

Deshalb musste auf den 1. Dezember 1933 der Beitrag der Versicherten um 1 auf 5% erhöht werden, «für so lange, als ein Defizit der Hinterbliebenenversicherung besteht». Das versicherungstechnische Gutachten per Ende 1932 wies einen Deckungsgrad von 66% und einen Fehlbetrag von CHF 3.684 Mio. aus.

### **Die Versicherungskasse bezahlt Renten bei Pensionierungen wegen Reorganisationen, ohne dass Invaliditätsgründe vorliegen (1934)**

Im Jahre 1934 hat die Versicherungskassenkommission zum ersten Mal die Pensionierung von über Sechzigjährigen bei Reorganisationen genehmigt, obwohl keine Invaliditätsgründe vorgelegen haben, was gemäss Art. 20 Absatz 2 der ersten Statuten möglich war: «In beson-

deren Fällen steht dem Gemeinderat nach Anhörung der V.K.K. das Recht zu, die Versetzung eines Mitgliedes in den Ruhestand ohne Nachweis der Invalidität zu bewirken». Und ein Jahr später – unter dem Druck der hohen Arbeitslosigkeit, wurde im Gemeinderat und in der Versicherungskassenkommission die Frage erörtert, ob die Kasse nicht statutarisch eine Alters- oder Rücktrittsrente einführen sollte, um älteren Angestellten die Pensionierung ohne Nachweis der Invalidität zu ermöglichen und so den Arbeitsmarkt zu entlasten. Der Experte hielt fest: «Von der Einführung einer solchen Rente kann angesichts der Mehrbelastung und unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Finanzlage der Kasse und Gemeinde keine Rede sein». Deshalb wurde auf die Weiterverfolgung dieses Anliegens verzichtet. Vorzeitige Pensionierungen ohne Nachweis der Invalidität wurden auch im Jahre 1935 vorgenommen – aber die Stadt Biel musste die Mehrleistungen in Form einer Schuldanerkenntnis übernehmen. Diese Verpflichtung der Stadt Biel wurde in der Statutenrevision von 1936 auch förmlich verankert.

### **Die Fehldeckung steigt, der Deckungsgrad sinkt, die Beiträge werden erhöht (1938) und Nidau verlässt daraufhin die Kasse (1939)**

Das statutarisch vorgeschriebene versicherungstechnische Gutachten per Ende 1936 kam auf eine Fehldeckung von CHF 6,5 Millionen mit einem Deckungsgrad von lediglich 55%. Im Geschäftsbericht 1937 steht: «Diese Vermehrung von rund 3 Millionen ist hauptsächlich zurückzuführen auf Veralterung des Aktivbestandes, auf eine zu kleine Prämie und die Nichtverzinsung des Eintrittsdefizites».

Da sich die finanzielle Lage der Versicherungskasse im Jahre 1938 nochmals um eine halbe Million verschlechtert hatte, musste der Stadtrat am 24. November 1938 im Rahmen einer Revision der Statuten die Renten kürzen und die Beiträge der Einwohnergemeinde von 7 auf 8% und diejenigen der Versicherten von 6 auf 7% erhöhen. Diese Beschlüsse des Stadtrates haben dazu geführt, dass die Einwohnergemeinde von Nidau den Vertrag betreffend Anschluss des Gemeindepersonals von Nidau an die städtische Versicherungskasse auf Ende 1939 gekündigt hat. Im Kündigungsschreiben vom 31. Dezember 1938 steht: «Die Gemeinde Nidau für sich und ihr Personal sieht sich infolge der von der städtischen Versicherungskasse Biel durchgeführten Teilsanierung derart benachteiligt, dass sie ohne sichernde Vertragsergänzung den Weiterbestand unseres Anschlusses nicht mehr verantworten kann». Es kam zu keinen Vertragsergänzungen sondern zu einer Trennung, deren Vollzug kompliziert war und mehrere Jahre dauerte und in deren Folge insgesamt 12 Mitarbeiter der Gemeinde Nidau die Kasse per Ende 1939 verliessen.

### Die Kriegsjahre 1939 bis 1945

Die Sanierungsmassnahmen haben bewirkt, dass gemäss dem versicherungstechnischen Gutachten per Ende 1940 die Fehldeckung auf CHF 2.87 Millionen – mit einem Deckungsgrad von 77%, reduziert werden konnte. Im Jahr 1942 wurde erstmals eine Teuerungszulage an die Pensionierten ausgerichtet, obwohl die Statuten keine Regelung vorsahen. Die Kosten wurden hälftig der Pensionskasse und der Einwohnergemeinde Biel übertragen.

Die Kriegsjahre hat die Versicherungskasse finanziell gut überstanden, konnte doch der Fehlbetrag auf

CHF 2.29 Millionen – mit einem Deckungsgrad von 86%, reduziert werden. Gestützt auf diese verbesserte Finanzlage hat der Stadtrat am 22. November 1945 die Witwen- und Waisenrenten wieder auf den Stand vor der Sanierung erhöht, ebenso hat er den anrechenbaren Jahresverdienst der Versicherten um 30% erhöht (ohne die versicherungstechnisch erforderlichen Einkaufssummen zu leisten) und gleichzeitig den jährlichen Gemeindebetrag an die Versicherungskasse von CHF 25 000.– auf CHF 50 000.– verdoppelt. Zudem wurde bei der Stadt Biel ein Fonds geäufnet für den Einkauf der durch die Teuerungszulagen erhöhten Renten.

### Der Kampf für eine «Pensionierung bei 60 Jahren» (1945) und die AHV (1947)

Im Jahre 1945 ist die Versicherungskassenkommission auf die Forderung der Partei der Arbeit, die «Pensionierungsmöglichkeit bei 60 Jahren ohne Nachweis der Invalidität und zwangsweisen Rücktritt bei Erreichen des 65. Altersjahres» zu schaffen, nicht eingetreten, da «die Kasse die sich daraus ergebenden Mehrkosten nicht aufbringen könnte; auch steht die Festsetzung eines so niedrigen Rücktrittsalters im Gegensatz zur gegenwärtig immer weiter fortschreitenden Lebensverlängerung, die natürlich auch eine Verlängerung der Aktivitätsdauer mit sich bringt».

Am 5./6. Juli 1947 haben die Stimmberechtigten der Schweiz in einer denkwürdigen Volksabstimmung die Alters- und Hinterbliebenenversicherung mit wuchtigem Mehr angenommen und diese wurde auf den 1. Januar 1948 in Kraft gesetzt. Im Jahresbericht 1947 der Versicherungskasse wird dazu ausgeführt: «Berechnungen ergaben, dass dieses Werk auf die städtische Versiche-

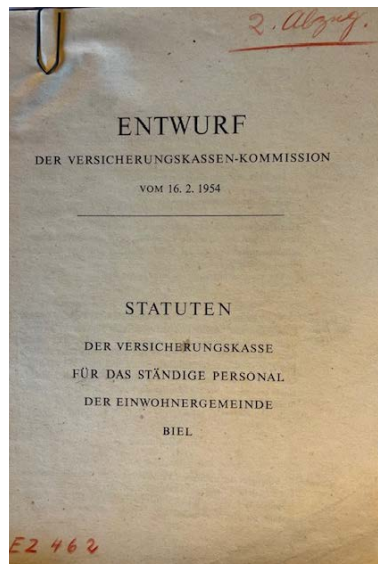
rungskasse günstig abfärben wird, sodass der Augenblick zu einem weiteren Ausbau gekommen ist».

### **Die Einführung einer Altersversicherung mit Rücktrittsalter 65 Jahre für das männliche und 60 Jahre für das weibliche Personal (1951)**

Über vier Jahre nach der Annahme der AHV-Vorlage hat der Stadtrat am 12. Juli 1951 eine Neuordnung der städtischen Versicherungskasse beschlossen und diese rückwirkend auf den 1. Januar 1951 in Kraft gesetzt. «Das Ziel lag darin, die Renten möglichst zu verbessern, ohne das versicherungstechnische Defizit der Kasse zu erhöhen, und gleichzeitig Unebenheiten beim Zusammenwirken mit der AHV zu vermeiden. Es wurde in der Weise erreicht, dass inskünftig die in den Kassenstatuten festgelegten Rentensätze die Renten der AHV voll mitumfassen, die Kasse also nur den Teilbetrag ausrichtet, der zur Ergänzung einer allfälligen AHV-Rente auf den statutenmässigen Rentenbetrag notwendig ist. So werden alle Kassenrentner, ob sie nun eine AHV-Rente beziehen oder nicht, genau gleichbehandelt, was sich besonders in einer bedeutenden Verbesserung für frühzeitig Invalide ausdrückt».

Durch die Einführung eines Rücktrittsalters (65 Jahre für das männliche und 60 Jahre für das weibliche Personal) ist die Versicherungskasse, die bisher rechtlich grundsätzlich nur die Invaliden- und Hinterlassenenversicherung umfasste, mit einer Altersversicherung ausgebaut und vervollständigt worden.

Im versicherungstechnischen Gutachten per Ende 1953 wird festgestellt, «dass sich die Kasse seit der Reorganisation günstig entwickelt hat». Bei einem technischen Zinssatz von 3% resultierte ein Fehlbetrag von CHF 4.755 Mio. mit einem Deckungsgrad von 73.4%.



**Entwurf der Versicherungskassenkommission vom 16. Februar 1954 für die Totalrevision der Statuten**

### **Erste Totalrevision 1955: die «Versicherungskasse für das ständige Personal der Einwohnergemeinde Biel» entsteht und sie wird wieder eine «Einrichtung der Gemeinde mit getrennter Rechnungsführung und eigenen Organen»**

Nach mehrjährigen Vorarbeiten hat der Stadtrat am 17. März 1955 die erste Totalrevision der Statuten beschlossen und dabei dem Vorsorgewerk den Namen «Versicherungskasse für das ständige Personal der Einwohnergemeinde Biel» gegeben.

Gleichzeitig wurde ihr Status einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt, rückwirkend auf den 1. Januar 1955 aufgegeben. Begründet wurde diese förmliche Rückführung in die Organisationsstruktur der Einwohnergemeinde Biel im «Vortrag des Gemeinderates an den

Stadtrat betreffend Generalrevision der Statuten der städtischen Versicherungskasse» vom 18. Februar 1955 wie folgt: «Bekanntlich können die Gemeinden keine öffentlich-rechtlichen juristischen Personen schaffen mit Ausnahme der Bildung von Unterabteilungen und Gemeindeverbänden. Um nicht den Eindruck zu erwecken, die Versicherungskasse sei eine besondere juristische Person, hat man die Versicherungskasse als eine «Einrichtung der Gemeinde mit getrennter Rechnungsführung und eigenen Organen» definiert».

Diese Rückkehr zur rechtlichen Stellung der Versicherungskasse vor der Revision von 1930 wurde in keinem Geschäftsbericht erwähnt und hatte offenbar zu keinen Veränderungen geführt.

#### **Die Versicherungskassenkommission erhält die Kompetenz, Liegenschaften zu kaufen (1955) und die Entflechtung mit der AHV wird vorgenommen (1956)**

Wichtig für die Versicherungskasse war der neue Art. 76 Absatz 2, welcher der Versicherungskassenkommission die Kompetenz einräumte, Liegenschaften in der Schweiz zu erwerben.

Bereits im Jahre 1955 wurden die ersten Liegenschaften gekauft: zwei Mehrfamilienhäuser in der Sonnhalde in Biel. Die Anlage in Liegenschaften wurde zu einem wichtigen Pfeiler der sicheren Geldanlage der Kasse – bis maximal 30% des Anlagevermögens und leistete gleichzeitig auch einen Beitrag zur städtischen Liegenschaft- und Entwicklungspolitik.

Mit der Verwaltung der Liegenschaften wurde die städtische Liegenschaftsverwaltung und mit der Buchführung die städtische Finanzverwaltung gegen Entschädigung beauftragt. Zudem gewährten sich die Stadtkasse und die

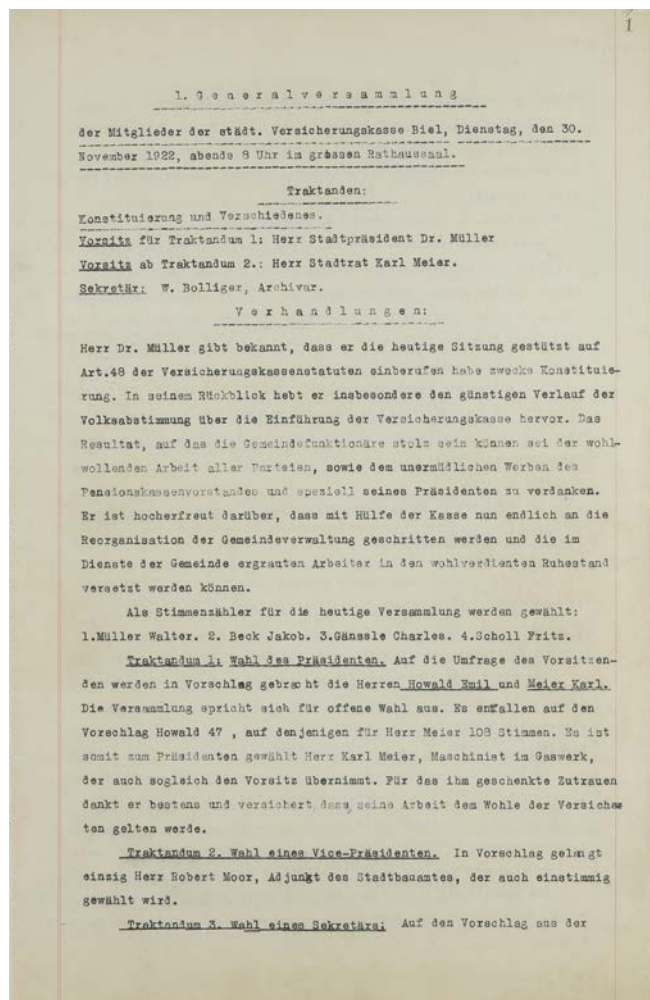
Versicherungskasse gegenseitig Kredit – zu marktgerechten Bedingungen. Diese Beziehungen wurden vertraglich festgehalten und vom Gemeinderat der Stadt Biel genehmigt.

Bei der nächsten Revision der Statuten, vom Stadtrat am 29. November 1956 genehmigt und auf den 1. Januar 1957 in Kraft gesetzt, wurde eine vollständige Entflechtung der Versicherungskasse und der AHV vorgenommen, so dass die Versicherten unabhängig voneinander Anspruch auf die Leistungen der Versicherungskasse und der AHV erhielten. Das bisherige Beitragssystem (7% Arbeitnehmer- und 8% Arbeitgeberbeiträge) wurde beibehalten. Per Ende 1956 resultierte ein Fehlbetrag von CHF 6.468 Mio. mit einem Deckungsgrad von 70.8%.

#### **Der erste Anschlussvertrag mit der Musikschul- und Konzertgesellschaft Biel (1957)**

Die Totalrevision mit dem neuen Art. 2 ermöglichte es der Versicherungskassenkommission – mit Zustimmung des Stadtrates nebst dem Personal anderer Gemeinden oder weiterer öffentlich-rechtlicher Körperschaften auch dasjenige von Vereinen des privaten Rechtes, die in Biel eine gemeinnützige Aufgabe erfüllen und durch die Mittel der Gemeinde unterstützt werden, aufzunehmen.

Mit Wirkung ab 1. Januar 1957 wurde das Personal der Musikschul- und Konzertgesellschaft Biel mit Zustimmung des Stadtrates in die städtische Versicherungskasse aufgenommen. Bis zur Gründung der PKBiel im Jahre 1999 waren es insgesamt 34 und seither ist die Zahl der Anschlussverträge auf 76 gestiegen.



Protokoll der konstituierenden Generalversammlung  
vom 30. November 1922 im Stadtratssaal

Foto: zVg

### Koordination mit der IV (1959); Anlage in Immobilienfonds (1963); Verzicht auf die ausserordentlichen Beiträge der Stadt Biel wegen ihrer schlechten Finanzlage (1966)

Aus dem versicherungstechnischen Gutachten per Ende 1958 ergab sich ein Fehlbetrag von CHF 5.364 Mio. mit einem Deckungsgrad von 77.6%

In den folgenden Jahren wurden die Statuten zwei Mal revidiert:

- Am 19. November 1959: zur Koordination der Pensionskasse mit der eidgenössischen Invalidenversicherung, zur Vereinheitlichung des Ansatzes der Witwenrente, zur Schaffung einer Hilfskasse und eines Hilfsfonds und zur Änderung der Vorschriften betreffend der Anlage der Kassengelder (Anlage in Immobilien-Investment-Trusts).
- Am 13. Dezember 1962: zur Neudefinition der Zweckbestimmung für die Hilfskasse und der internen Beitragsordnung im Zusammenhang mit der Neuregelung der Unfallversicherung für das Gemeindepersonal.

Ab 1963 hat die Versicherungskasse begonnen, Gelder in Immobilienfonds (Immobilienfonds Schweiz. Pensionskassen, IMOKA-Fonds Luzern) zu investieren und ab 1973 legte die Versicherungskasse auch Festgelder an.

Die auf den 1. Januar 1964 erstellte versicherungstechnische Bilanz ergab bei einem versicherungstechnischen Zinssatz von 3,25% einen Fehlbetrag von CHF 6.7 Mio. mit einem Deckungsgrad von 81%. Nach den vom Versicherungsmathematiker angestellten Berechnungen ermöglicht die finanzielle Lage der Kasse einen einkaufsfreien Einbau von maximal 10% für alle Versicherten. Mit Rücksicht auf die immer noch steigende Teuerung wurde vorgesehen, auf Neujahr 1965 die Grundbesoldungen für alle

Versicherten um 10% zu erhöhen und dann auf der neuen Besoldung eine Teuerungszulage von 8% auszurichten. Wegen der schlechten Finanzlage der Stadt Biel wurde der ausserordentliche jährliche Gemeindebeitrag an die Versicherungskasse von CHF 100 000.– ab 1966 bis auf weiteres fallen gelassen – dies mit Zustimmung des Versicherungsmathematikers.

### Die «Pensionsgelderaffäre» (1961 – 1968) und ihre Folgen

Bekanntlich galten seit dem Bestehen der Versicherungskasse für die ständigen, also vollamtlichen Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Biel besondere Regelungen. Zu einer jahrelangen politischen und gerichtlichen Auseinandersetzung kam es, als im Budget für das Jahr 1962 der Posten «43.22 Rückerstattung von Einkaufsgeldern zu Gunsten der Städt. Versicherungskasse Fr. 225 586.–» figurierte. Im Umfang von CHF 160 240.– handelte es sich um Rückzahlungen von Einkaufsgeldern an amtierende und pensionierte Gemeinderäte – und es wurde der Vorwurf erhoben, dass diese Rückzahlungen keine rechtliche Grundlage gehabt hätten.

Daraus entstand die «Pensionsgelderaffäre», welche in der Stadt Biel zu grossen Verwerfungen, zum Verzicht auf die Wiederwahl und zum frühzeitigen Ausscheiden aus dem Amt des Stadtpräsidenten Dr. Paul Schaffroth auf den Ende September 1964 (er wurde zum Chefredaktor der Berner Tageszeitung «Der Bund» gewählt) und zum Parteiaustritt aus der SP des nachmaligen Gemeinderates Hans Kern führte.

In einem Brief des alt Stadt- und Gründungspräsidenten der Versicherungskasse, Dr. Guido Müller an den «Schweizerischen Beobachter» vom 9. Dezember 1962 ist zu lesen: «Wir, das heisst alt Versicherungsrichter Dr. Hermann Kist-

ler, alt Gemeinderat Albert Fawer (Versicherungskassenpräsident 1936 – 1952), alt Stadtschreiber Werner Bolliger (Geschäftsführer der Versicherungskasse 1936 – 1951) und der Unterzeichnete, mussten bei der Prüfung des Gemeindebudgets für 1962 die Entdeckung machen, dass sich die ständigen Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Biel (Exekutive) mit Hilfe einer undurchsichtigen Budgetmanipulation auf unrechtmässige Weise die Rückerstattung der auf dem Statut der städtischen Versicherungskasse beruhenden Einkaufsgelder durch die Stadtkasse erschlichen haben.... Sie fragen sich zu Recht, warum wir uns für eine Sache nicht der Bieler Zeitungen bedienen. Die Antwort ist einfach: Politische Parteien gibt es in Biel nur noch vor den Wahlen. In der übrigen Zeit stecken sie unter einer Decke und mit ihnen die Redaktoren beider Tageszeitungen».

Es kam zu einem monatelangen heftigen, in der Öffentlichkeit ausgetragenen Streit, welcher erst beendet wurde – mit dem Untersuchungsbericht der GPK des Stadtrates vom 30. April 1964, der festhielt, dass die Rückerstattung der rechtlichen Grundlage entbehre und von einem nicht zuständigen Organ beschlossen worden sei, der Gemeinderat aber, weil er sich auf ein Gutachten stützte, in gutem Glauben gehandelt hätte,

- mit der Debatte zum Bericht der GPK im Stadtrat in Abwesenheit des Gemeinderates vom 18. Juni 1964
- mit der Statutenrevision für die Regelung für die ständigen Gemeinderäte, welche der Stadtrat auf Vorschlag der stadträtlichen Spezialkommission am 30. Juni 1966 einhellig genehmigte.

Hinweis: Am 16. Dezember 1943 hatte der Stadtrat die «Regelung betreffend das Pensionsverhältnis der ständigen Gemeinderäte», als Ergänzung der Statuten, beschlos-

sen und am 7. Juli 1955 revidiert. Im Zuge der «Pensionsgelderaffäre» wurden die Bestimmungen für die ständigen Gemeinderäte in einem neuformulierten Art. 2 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 (keine Wahlfreiheit mehr) sowie in den Artikeln 88 bis 92 in die Statuten aufgenommen. Diese galten bis zur Revision vom 16. November 2000. Die seit 1943 geltenden separaten Bestimmungen orientierten sich an den Regelungen in anderen vergleichbaren Städten für ihre vollamtliche Stadtregierung. Die Renten für die ständigen Mitglieder des Gemeinderates waren grosszügig und gingen, soweit sie über die Leistungen der Statuten hinausgingen, vollumfänglich zu Lasten der Stadt Biel.

– und mit einem gerichtlichen Vergleich vom 25. März 1968 vor dem Geschworenengericht des Seelandes, in dem die Kritiker des Gemeinderates erklärten, «dass sie nie behaupten wollten, die klägerischen Gemeinderäte hätten bei der Rückzahlung ihrer Einkaufsgelder und Prämienleistungen von der Versicherungskasse nicht in gutem Glauben gehandelt. Die diesbezüglich gemachten bzw. weitergegebenen Äusserungen werden hiermit zurückgezogen».

In Erfüllung einer im Zusammenhang mit dieser Affäre erheblich erklärten Motion von Marcel Schwander (SP), hat der Gemeinderat eine Fachexpertise über die Geschäftsführung der Versicherungskasse erstellen lassen, welche im Juli 1966 vorlag. In diesem Gutachten wird dargelegt, dass «eine allseitig befriedigende Regelung wegen den unkoordinierten Bestimmungen zwischen den Statuten der städtischen Versicherungskasse, den Gegenseitigkeitsverträgen und auch wegen der Sonderregelung betr. das Pensionierungsverhältnis der ständigen Gemeinderäte nicht erreicht werden konnte».

### **Die Gegenseitigkeitsverträge zur Regelung der Freizügigkeiten (1970)**

Zur Behebung der in der Fachexpertise monierten Schwierigkeiten bei den Gegenseitigkeitsverträgen, lud die Stadt Biel die Vertreter der Eidg. Versicherungskasse, der Lehrerversicherungskasse, der Versicherungskasse der Bernischen Staatsverwaltung und der Pensionskasse der Einwohnergemeinde Bern, am 26. April 1967 zu einer Konferenz ein, an der eine Vereinheitlichung der Verträge erreicht wurde. In der Folge wurden die bestehenden Gegenseitigkeitsverträge angepasst und nach dem gleichen Muster die neuen abgefasst.

Mit der Revision des Arbeitsvertragsrechts im OR von 1971 wurden die Bestimmungen über die Personalvorsorge überarbeitet mit dem Kernpunkt der Einführung einer Freizügigkeitsleistung. In deren Folge hat die Eidgenössische Versicherungskasse einen neuen, einheitlichen Vertrag für die Regelung der Freizügigkeiten entworfen, dem auch der Stadtrat am 26. November 1970 zugestimmt hat. Ende 1970 hatten 58 Pensionskassen und Ende 1976 bereits 136 Pensionskassen von Verwaltungen in der ganzen Schweiz den neuen Gegenseitigkeitsvertrag unterzeichnet.

### **Der Versicherungskasse geht es gut (1970), das «Dreisäulenkonzept» wird in der Bundesverfassung verankert (1972)**

Das versicherungstechnische Gutachten per 30. Juni 1970 ergab einen Deckungsgrad von 89%. Im Jahresbericht steht: «Gestützt auf diese technische Bilanz und den ausgezeichneten Deckungsgrad konnte die Teilrevision der Versicherungskassen-Statuten durchgeführt werden», mit welcher die Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisen-

renten erhöht wurden. Dadurch sank der Deckungsgrad auf 81%.

Im Jahre 1971 hat die Versicherungskasse an der Ecke Orpundstrasse/Heidensteinweg eine Parzelle im Halte von 2190m<sup>2</sup> gekauft und danach der Wohnbaugenossenschaft EWO im Baurecht abgetreten. Dieses Baurecht besteht bis zum heutigen Tag.

Am 3. Dezember 1972 wurde in der Volksabstimmung das Dreisäulenkonzept in der Bundesverfassung verankert. Die berufliche Vorsorge als 2. Säule wurde in dieses Konzept integriert und als Ergänzung zur 1. Säule (AHV/IV) für obligatorisch erklärt. Das entsprechende Bundesgesetz BVG wurde erst im Jahre 1985 in Kraft gesetzt.

### **Die Versicherungskasse sieht sich verpflichtet, «der Stadt Biel in schlechteren Zeiten mit finanzieller Hilfe zur Seite zu stehen» (1973)**

Dem Geschäftsbericht der Versicherungskasse des Jahres 1973 ist zu entnehmen, dass sie sich verpflichtet fühlte, für die Finanzierung von öffentlichen Bauten (zum Beispiel den Neubau des Heilpädagogischen Tagesheims oder des Gymnasiums am See) durch die Einwohnergemeinde Biel, Geldbeträge zur Verfügung zu stellen. «Wenn berücksichtigt wird, wie grosszügig der Arbeitgeber mit seinen Angestellten stets ist, empfand es die Geschäftsführung weniger als Entgegenkommen, denn vielmehr als Pflicht, ihm in schlechteren Zeiten mit finanzieller Hilfe zur Seite zu stehen». Auch der Mura in Port wurde ein Darlehen erteilt. Die Beziehung der Versicherungskasse zur Stadt Biel wird im Geschäftsbericht des Jahres 1974 treffend umschrieben: «1973 lagen ziemlich hohe Beträge der Versicherungskasse auf dem Kontokorrent der Gemeinde Biel. Das Geld stand für die Stadtverwaltung auf Abruf zur Verfü-

gung. Da diese Anlagepolitik der Geschäftsführung keine Bewunderung abringen konnte, bestand sie auf klar abgegrenzte Verhältnisse. Zusammen mit der Regelung zur Mithilfe bei der Finanzierung der Gymnasiumsneubaus – der sich in der Folge verzögert hat und die Kasse zwang, Schweizerische Obligationen und Anleihen im Umfange von CHF 5,5 Mio. zu erwerben, schloss die Versicherungskasse mit der Einwohnergemeinde Biel (Finanzdirektion) eine Vereinbarung ab». Darin wurde die Führung einer Kontokorrentrechnung der Versicherungskasse bei der Gemeinde Biel mit Unterhaltung eines ständigen und angemessenen Guthabens und die Gewährung langfristiger sowie kurz- bis mittelfristiger Darlehen zu marktkonformen Zinsen geregelt.

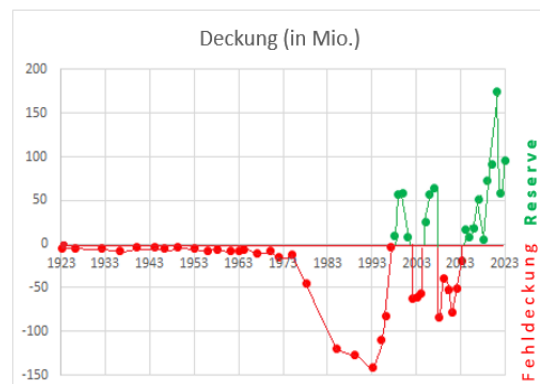
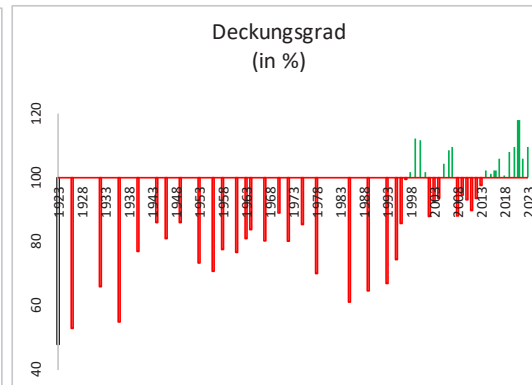
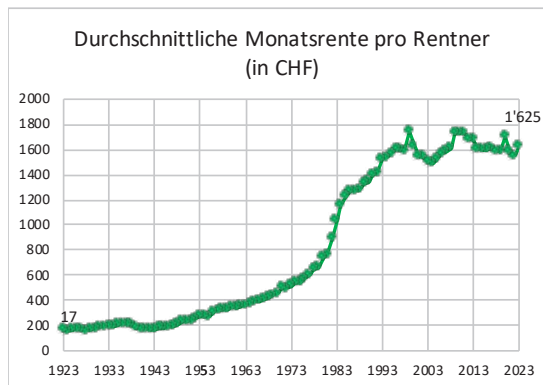
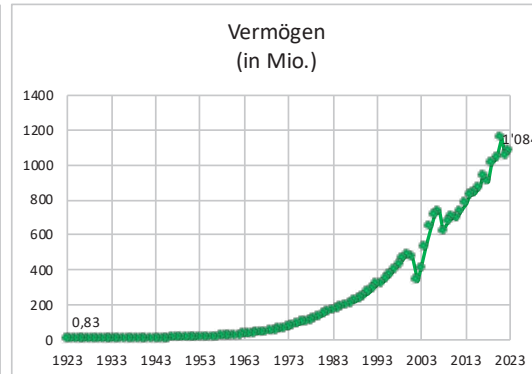
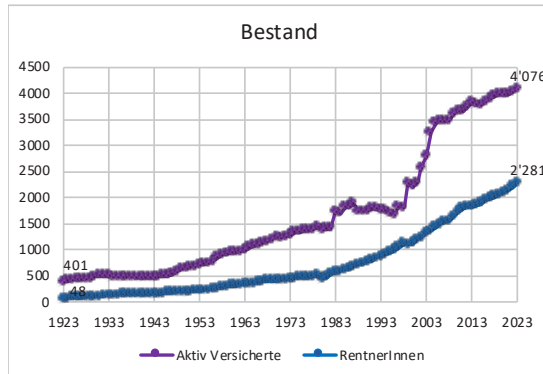
Die Bemerkung im Geschäftsbericht, dass im Jahre 1975 die Versicherungskasse CHF 0,5 Mio. für die Teuerungszulagen an die Rentner beigesteuert hat, obwohl diese eigentlich vollumfänglich von der Gemeinde zu finanzieren wäre, zeigt die damalige Abhängigkeit der Versicherungskasse von der Stadt Biel.

### **Die «grosse Statutenrevision» 1981: Senkung des Rücktrittsalters und Erhöhung der Renten führen zu der Fehldeckung von CHF 119.64 Mio. und dem tiefstem Deckungsgrad der Nachkriegszeit (61.2%) (1985)**

Am 10. Dezember 1981 hat der Stadtrat eine grosse Statutenrevision beschlossen, allerdings ohne die «Gemeinderatsartikel», welche zur Überarbeitung zurückgewiesen wurden.

Neu eingeführt wurde

- die «Pensionierung à la carte», mit dem ordentlichen Rücktrittsalter von 62 Jahren (anstelle bisher Männer Alter 65 und Frauen Alter 60)



**Die Entwicklung der Personalvorsorge der Stadt Biel in Zahlen**

Foto: zVg

- die Freizügigkeitsleistungen bei einem Stellenwechsel
- die Ehegattenrente
- die Sparkasse, als wichtiger Beitrag an die Altersvorsorge der Teilbeschäftigten und Aushilfen.

Abgeschafft wurden die Vorbehalte aufgrund ärztlicher Untersuchung und verbessert die Invalidenrente.

Im Geschäftsbericht für das Jahr 1981 steht: «Gemäss den Berechnungen des Versicherungsexperten werden sich die jährlichen Aufwendungen der Gemeinde im bisherigen Rahmen halten».

Diese auf den 1. Januar 1982 in Kraft getretene Revision hatte eine signifikante Erhöhung der Renten zur Folge gehabt. Betrug die durchschnittliche Monatsrente 1981 CHF 761.–, erhöhte sich diese bis ins Jahr 1985 auf CHF 1224.– oder um 60%. Dies war die grösste Steigerung der Renten in der Geschichte der Pensionskasse. Gleichzeitig bewirkte diese Revision eine Erhöhung der Fehldeckung auf einen Betrag von CHF 119 639 000.– im Jahre 1985, mit dem schlechtesten Deckungsgrad in der Nachkriegszeit von lediglich 61.2%. Es war ein bewusster Entscheid, das bereits im Jahre 1925 gewählte System «das zwischen Umlageverfahren und Deckungsverfahren liegt», also ein Teildeckungsverfahren, fortzusetzen.

Die neue Lösung für die ständigen Gemeinderäte wurde nach langen Diskussionen erst im Jahre 1984 vom Stadtrat genehmigt.

Im Geschäftsbericht des Jahres 1985 wird ausgeführt, dass «der Deckungsgrad sich also in der Berichtsperiode 1979–1985 verschlechtert hat. Unsere Versicherungsexperten ziehen den Schluss, dass die neuen Grundlagen EVK 1980 sowie die erheblich gestiegene Lebenserwartung unserer Rentner zu diesem Resultat führten. Im Zuge



**Die ersten Statuten vom 29. Oktober 1922 der Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherungskasse für die städtischen Beamten, Angestellten und Arbeiter der Einwohnergemeinde Biel und die seit dem 1. Januar 2024 gültigen Statuten der PKBiel**

Foto: zVg

der Statutenrevision werden die Konsequenzen aus dieser Sachlage zu ziehen sein».

### **Die Einführung des «Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge» BVG 1985**

Die Einführung des BVG erfolgte am 1. Januar 1985 und hatte auch Auswirkungen auf die Versicherungskasse: einerseits musste eine paritätische Versicherungskassen-

kommission gebildet werden und andererseits wurde die Kasse der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht BBSA unterstellt. Die entsprechenden formellen Anpassungen der Statuten wurden vom Stadtrat am 12. Dezember 1985 genehmigt. Die materielle Anpassung an das BVG verabschiedete der Stadtrat erst im August 1989 – und diese neuen Bestimmungen wurden auf den 1. Januar 1990 in Kraft gesetzt.

Da auch im Jahre 1990 die Kasse lediglich einen Deckungsgrad von 64.7% mit einem versicherungstechnischen Fehlbetrag von CHF 126 019 049.56 aufwies, sollten gemäss Geschäftsbericht 1990 mit den neuen Bestimmungen «die notwendigen Schritte für eine Erhöhung und somit für eine Stabilisierung, wenn nicht sogar für eine mittelfristige Verbesserung des Deckungsgrades eingeleitet (worden sein). Die neuen Statuten, sowie die Perennität der öffentlichen Hand garantieren die Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen». In der Bilanz der Stadt Biel findet sich aber kein Hinweis auf diese Verpflichtung.

### **Neue Anlagerichtlinien: Kauf von Aktien (1987) und mit der Ausnutzung der guten Börsenjahre (1991 bis 1999) wird die versicherungstechnische Fehldeckung beseitigt (1998)**

Mit der Inkraftsetzung des BVG gab sich die Versicherungskasse im Jahre 1987 neue Anlagerichtlinien, welche den Erwerb von Aktien ermöglichte.

Das erklärt, weshalb die Vermögenserträge, welche sich von Beginn an bis zum Jahr 1990 zwischen 3.19% (tiefter Wert im Jahre 1956) und 5.71% (höchster Wert im Jahre 1975) bewegten, mit der Anlage in Aktien viel volatiler wurden. Die Spannbreite für die Anlageerträge betrug seither – 17.95% im Jahr 2008 und + 17.6% im Jahr 1997.

Der Langzeitvergleich zeigt, dass in der Zeit von 1932 bis 1990 eine durchschnittliche jährliche Anlagerendite von 4.2% und in der Zeit von 1991 bis 2023 – mit den erweiterten Anlagemöglichkeiten eine durchschnittliche jährliche Anlagerendite von 4.9% erzielt wurde. Dies, obwohl die Teuerung und damit die Zinssätze für Obligationen und Hypotheken in dieser Zeitperiode massiv sanken und teilweise den Banken für Geldanlagen sogar Negativzinsen zu entrichten waren.

Zweifellos ist es der geschickten Ausnutzung der guten Börsenjahre von 1991 bis 1999 zu verdanken, während denen eine durchschnittliche jährliche Anlagerendite von 8.68% erzielt wurde, dass die Versicherungskasse im Jahre 1998 erstmals in ihrer Geschichte keine versicherungstechnische Fehldeckung mehr aufwies.

### **«Wiederherstellung des städtischen Haushaltgleichgewichtes» (1992) mit einem versicherungstechnischen Fehlbetrag von CHF 140 Mio. (1993)**

Nachdem die Stimmberechtigten der Stadt Biel das Budget für das Jahr 1992, welches eine Steuererhöhung vorsah, abgelehnt hatten, startete der Gemeinderat am 13. März 1992 das Projekt «Wiederherstellung des städtischen Haushaltgleichgewichtes», welches im Bereich der Versicherungskasse Einsparungen im Umfange von jährlich CHF 2 Mio. vorsah.

Deshalb musste die Versicherungskassenkommission den Geschäftsführer beauftragen, eine Revision der Statuten vorzubereiten, um die rechtliche Stellung der Versicherungskasse, das System und die Leistungen und die Optimierung der Rentabilität zu überprüfen.

Diese Arbeit wurde umso dringender, als das Gutachten für die Versicherungskasse per 1. Januar 1993 einen versi-

cherungstechnischen Fehlbetrag von CHF 140 Mio. ergab, bei einem Deckungsgrad von 67%.

Umfangreiche Überprüfungen zur Sicherstellung eines ausgewogenen Finanzungsverhältnisses zeichneten sich ab, weil

- sich die mit der «grossen Statutenrevision» von 1981 beschlossenen erheblichen Leistungsverbesserungen insbesondere bei hohen Löhnen stark bemerkbar machten,
- die demografische Entwicklung die Kasse belastete
- mit dem Bundesgesetz über die Freizügigkeitsleistungen und Wohneigentumsförderung neue finanzielle Verpflichtungen entstanden sind.

Die durch diese bundesrechtlichen Bestimmungen nötigen Statutenanpassungen hat der Stadtrat am 15. Dezember 1994 genehmigt.

#### **Die Arbeitsgruppe «Neustrukturierung Personalvorsorge der Stadt Biel» (1994)**

Das von der Arbeitsgruppe «Neustrukturierung Personalvorsorge der Stadt Biel» am 6. Mai 1996 erarbeitete Gesamtkonzept sah unter anderem die Einführung einer Beitragsprimatskasse, die Erhöhung der Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer und den Abbau des versicherungstechnischen Fehlbetrages innert 50 Jahren vor. Keine Neuregelung wurde vorgesehen hinsichtlich des ordentlichen Rücktrittalters von 62 Jahren und der Rechtsform der Kasse. Im Rahmen einer grossen Vernehmlassung wurden diese Vorschläge sehr unterschiedlich aufgenommen und vor allem von den Personalverbänden demonstrativ abgelehnt.

#### **Ein «Spezialausschuss Versicherungskasse» wird beauftragt, «neue Lösungsansätze» aufzuzeichnen (1996) und liefert einen hervorragenden Bericht ab (1997)**

Deshalb wurde vom Präsidenten der Versicherungskassenkommission am 10. Dezember 1996 ein «Spezialausschuss Versicherungskasse» unter der Leitung des Stadtschreibers Dr. Stefan Müller, mit dem Personalchef Gerold Huwiler, dem Finanzverwalter Eduard Trösch und dem Geschäftsführer Urs Niklaus eingesetzt, welcher – unter Berücksichtigung der Vernehmlassungsergebnisse – neue Lösungsansätze aufzeichnen sollte.

Dieser Spezialausschuss lieferte seinen hervorragenden Bericht am 28. Oktober 1997 ab und nach intensiven Beratungen in der Versicherungskassenkommission, dem Gemeinderat, den vernehmlassenden gemeinderätlichen Direktionen und Abteilungen, den Personalverbänden, den politischen Parteien, der stadträtlichen Aufsichtskommission über die Versicherungskasse, dem Amt für Gemeinden und Raumordnung, dem Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht und den 38 angeschlossenen Institutionen, konnte der Gemeinderat am 19. Juni 1998 auf Empfehlung der Versicherungskassenkommission den folgenden Grundsätzen zustimmen:

- Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit (bisher war die Versicherungskasse eine Abteilung der Stadtverwaltung mit einer eigenständigen Organisation aber ohne Rechtssubjekt zu sein, das in eigenem Namen klagen und beklagt werden konnte; im Grundbuch waren die Liegenschaften der Versicherungskasse mit einer Anmerkung gekennzeichnet, formell aber als Eigentum der Einwohnergemeinde Biel festgehalten)

- Umstellung vom Leistungs- zum Beitragsprimat mit spezieller Regelung für Besitzstandsberechtigte, mit dem Ziel, Transparenz und Gewissheit hinsichtlich der Finanzierung herzustellen
- Garantie und Verzinsung der Fehldeckung durch die Arbeitgebenden und Übergang zur Volldeckung (bisher galt das Teildeckungsprinzip, ohne dass die versicherungstechnische Fehldeckung verzinst geworden wäre; zu beachten war auch, dass der Art. 65 BVG vom Grundsatz der Volldeckung ausgeht). Die Begründung der Teildeckung wurde prekär, weil:
  - die Perennität – welche beim Personalabbau oder der Ausgliederung von Teilen der Verwaltung in andere öffentlich-rechtliche oder private Trägerschaften – an Bedeutung verloren hat
  - die Garantiestellung des Gemeinwesens für die Fehldeckung keine Selbstverständlichkeit mehr ist
- Änderung des Verteilschlüssels auf Ebene der Stadt Biel von bisher 64:36 auf 60:40
- Einführung einer altersabhängigen Beitragsstaffelung
- Für die Ebene der Stadt Biel: Erhöhung des ordentlichen Rentenalters von 62 auf 63 mit der Möglichkeit des frühzeitigen Rücktritts; Einführung einer AHV-Überbrückungsrente zu Lasten der Einwohnergemeinde Biel
- Anbieten der Möglichkeit, dass angeschlossene Institutionen das ordentliche Rücktrittsalter auf 64 Jahre festsetzen können
- Übernahme des Ausgleichs der ab Inkrafttreten der Neuregelung neu entstehenden Teuerung auf den Rentenleistungen nach Massgabe der finanziellen Situation der Kasse (bisher konnte die PKBiel noch keinen Teuerungsausgleich auf den Renten bezahlen).

### **Gemeinderat und Stadtrat beschliessen «eine ganz neue Pensionskasse» am 25. März 1999**

Auf der Basis dieser Grundsatzbeschlüsse erarbeitete der Spezialausschuss Versicherungskasse (der inzwischen in «Projektleitung Neustrukturierung» umgetauft und mit der Direktionssekretärin der Präsidialabteilung, Susanne Schorta erweitert wurde), die Dokumente zur Umsetzung der Umstrukturierung, welche am 22. Januar 1999 vom Gemeinderat und am 25. März 1999 vom Stadtrat mit 45 Ja-Stimmen bei 3 Nein-Stimmen und ohne Enthaltung zuhanden der Volksabstimmung vom 11./13. Juni 1999 verabschiedet wurden.

Es waren dies

- eine Teilrevision der Stadtordnung
- die Garantieerklärung der Einwohnergemeinde Biel für den auf sie entfallenen Anteil an der Fehldeckung der Versicherungskasse für das Personal der Einwohnergemeinde Biel per 31. Dezember 1999.
- die Verpflichtung der Verzinsung zu 4% der Fehldeckung bis zum vollständigen Abbau (diese Verpflichtung musste nie umgesetzt werden, weil die Versicherungskasse am 31. Dezember 1999 einen Deckungsgrad von 111.92% aufwies), damit die Abkehr vom System der Teilkapitalisierung zu der vom BVG grundsätzlich vorgeschriebenen vollumfänglichen Finanzierung der Vorsorgeleistungen erleichtert wird
- das Reglement zur Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt Pensionskasse der Stadt Biel.

In eigener Kompetenz genehmigte der Stadtrat – unter Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten zur Volksvorlage, den Anschlussvertrag der Einwohnergemeinde Biel mit der zu gründenden öffentlich-rechtlichen Anstalt Pensionskasse Biel.

### **Die Volksabstimmung vom 11./13. Juni 1999: ein klares Ja zur öffentlich-rechtlichen Anstalt Pensionskasse Biel (PKBiel)**

In der Botschaft des Stadtrates an die Stimmberechtigten wird ausgeführt, dass mit der Neustrukturierung die Stadt Biel, welche bisher jährlich für die berufliche Personalvorsorge rund CHF 18.4 Mio. aufwenden musste, künftig zirka CHF 17.4 Mio. bezahlen müsste, wobei die Einsparung noch deutlich zunehmen würde, da die Aufwendungen der Einwohnergemeinde Biel für den aufgelaufenen Teuerungsausgleich auf Rentenleistungen zurückgehen dürfte.

Weil das Jahrhundertprojekt sehr gut vorbereitet war und von den meisten Betroffenen unterstützt wurde, verlief die Volksabstimmung insgesamt, mit Ausnahme der Interventionen des Bernischen Staatspersonalverbandes und der Pensioniertenvereinigung Bernischer Lehrkräfte, ruhig. Das ist bemerkenswert, weil die Stadt Biel mit der Überführung der Versicherungskasse von der Stadtverwaltung in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und autonomer Führung und dem Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat, eine Vorreiterrolle bei den öffentlich-rechtlichen Kassen eingenommen hatte.

Anlässlich der Volksabstimmung vom 11./13. Juni 1999 wurde die Vorlage, bei einer Stimmbeteiligung von 45.48% mit 8665 (75.2%) Ja-Stimmen zu 2863 (24.8%) Nein-Stimmen deutlich angenommen. Dieses erfreuliche Resultat dürfte erreicht worden sein, weil der Spezialausschuss mit viel Sachkenntnis transparent gearbeitet hat. Zudem wurden, die Anliegen der Betroffenen soweit wie möglich berücksichtigt und für die politische Entscheidungsfindung konnte die nötige Zeit eingeräumt werden.

Das wegweisende Ergebnis wurde sicherlich positiv beeinflusst durch die Tatsache, dass

- die Stadt Biel – und damit die Steuerzahlenden, keine Zuschüsse für die Überführung in das Beitragsprimat leisten musste und
- dass im Jahre 1998 die Versicherungskasse der Stadt Biel zum ersten Mal in ihrer Geschichte keine versicherungstechnische Fehldeckung mehr aufwies.

### **Errichtung der Pensionskasse der Stadt Biel PKBiel – am 19. August 1999. Die PKBiel konstituiert sich und nimmt ihren Betrieb auf (1999/2000)**

Am 19. August 1999 fand die erste Delegiertenversammlung der PKBiel statt, bei welcher die 60 Delegierten der Stadtverwaltung Biel und angeschlossenen Institutionen den Stadtschreiber Dr. Stefan Müller, der massgeblich an der erfolgreichen Neustrukturierung beteiligt war, zu ihrem Präsidenten wählten.

Am 14. September 1999 tagte zum ersten Mal die neue Verwaltungskommission, an welcher Stadtpräsident Hans Stöckli (SP) zum Präsidenten und Urs Niklaus zum Geschäftsführer gewählt und an der die neuen Statuten genehmigt wurden.

Am 1. Januar 2000 nahm die PKBiel ihre Geschäftstätigkeit auf und in den folgenden Jahren hat sie sich zu einer selbständigen und selbstbewussten Institution entwickelt – äusserlich sichtbar mit eigenem Webauftritt seit 2002.

### **Paradigmenwechsel auch für die vollamtlichen Mitglieder des Gemeinderats (2004)**

Die Bestimmungen für die vollamtlichen Mitglieder des Gemeinderats von 1964 (Art. 2 Abs.1 lit. b und Abs. 2 sowie die Art. 88 bis 92 der Statuten) sind mit dem vom Stadtrat

am 16. November 2000 genehmigten «Reglement über die Austrittsleistungen an vollamtliche Mitglieder des Gemeinderats» abgelöst worden. Dieser Paradigmenwechsel hatte zur Folge, dass die vollamtlichen Mitglieder der Gemeinderats keine grosszügige Rente im Leistungsprimat mehr bekamen, sondern lediglich ein Anrecht auf eine zeitlich befristete Austrittsleistung - mit dem Ziel, den ausscheidenden Mitgliedern des Gemeinderats den Wiedereinstieg in eine andere berufliche Tätigkeit zu erleichtern, erhielten. Wegen der Besitzstandsklausel galt diese neue Bestimmung erst für die ab dem Jahre 2004 neu Gewählten.

Erwähnenswert ist, dass ab dem Jahr 2000 auch die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats berechtigt wurden, sich in der PKBiel zu versichern.

Seit dem 1. Januar 2017 gilt das «Reglement über den Lohn, die Nebenbeschäftigungen und die Ablieferung von Einkommen der Mitglieder des Gemeinderats und über Austrittsleistungen».

**Die PKBiel entwickelt sich als autonome, umhüllende Beitragsprimatskasse mit einem stabilen Deckungsgrad von über 100% und einer beachtlichen Schwankungsreserve**

Die PKBiel ist eine autonome Kasse, d.h. sie deckt alle versicherungstechnischen Verpflichtungen und Risiken selbst ab, ist umhüllend, d.h. die Vorsorgeleistungen sind weitreichender als die gesetzlichen Bestimmungen gemäss BVG und geht nach dem Grundsatz des Anrechnungsprinzips vor. Die Vorsorgeleistungen der PKBiel werden nach dem Beitragsprimat geführt. Nicht zuletzt dies dürfte der Grund sein, weshalb die Zahl der angeschlossenen Institutionen seit dem Jahr 2000 von 34 auf 76 im Jahre 2023 erhöht werden konnte.

Die Zahl der Versicherten stieg demnach von 2207 im Jahre 2000 auf 4007 im Jahre 2023 und die Zahl der Rentenbeziehenden von 1120 auf 2281, (Alter 1757, Invalide 108, Witwen 356, Waisen 60) wobei sich der Anteil der RentnerInnen von 50% bei der Gründung auf 56% erhöht hat. Mit der Schaffung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt wurde auch die Anlagepolitik neu definiert. Im aktuellen Anlagereglement von 2021 steht in Art. 1.2: «Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen einzig und allein die finanziellen Interessen der Destinatäre.» Die Verantwortlichkeiten sind klar definiert und im Geschäftsbericht 2023 wird treffend ausgeführt, dass die PKBiel in all ihren Tätigkeiten darauf abzielt, «wirtschaftliche Effizienz mit sozialer Solidarität und ökologischer Verantwortung zu vereinbaren».

Seit ihrer Gründung – mit Ausnahme der Jahre 2002–2004 und 2008–2013, weist die Pensionskasse einen Deckungsgrad von mehr als 100% auf. Den Rekordwert von 117.9% mit einer Wertschwankungsreserve von CHF 174.4 Mio. erreichte sie im Jahr 2021. Ende Dezember 2023 wies die PKBiel einen stabilen Deckungsgrad von 109.72% auf mit beachtlichen Schwankungsreserven von CHF 95.1 Mio.

**Anpassung mussten vorgenommen werden: Statuten, Reglemente, Anlagestrategien, Verzinsung der Sparguthaben, technischer Zinssatz, Umwandlungssätze; Anschlussvertrag mit der Stadt Biel: Erhöhung des Rentenalters auf 65 Jahre**

Natürlich mussten auch die Statuten, die Reglemente, die Anlagestrategien, die Verzinsungen der Sparguthaben, der technische Zinssatz und auch die Umwandlungssätze

angepasst werden, was einerseits die Volldeckung der Pensionskasse sicherstellte aber andererseits die Höhe der neuen Renten beeinträchtigte.

Im Jahre 2016 wurde der Anschlussvertrag mit der Stadt Biel letztmals angepasst und das Pensionsalter für die städtischen Angestellten auf 65 Jahre erhöht.

Die durchschnittliche monatliche Rente betrug im Jahre 2023 CHF 1625.– Diese Entwicklung ist hauptsächlich auf die Tatsachen zurückzuführen, dass die Sparguthaben unterdurchschnittlich verzinst und die Umwandlungssätze aufgrund der zunehmenden Lebenserwartung gesenkt werden mussten, ohne dass entsprechende Beiträge erhöht wurden.

### Die Weichen für die Digitalisierung werden gestellt. (2020–2022)

In den Jahren 2020–2022 hat die PKBiel die Weichen für die Digitalisierung gestellt.

- Für die Versicherten wurde ein umfangreiches Portal eingeführt und ein App erstellt
- Für die Arbeitgeber steht eine weitreichende Austauschplattform zur Verfügung
- Eine benutzerfreundliche, aktuelle und nützliche Website wurde ins Leben gerufen – 20 Jahre nach dem ersten Webauftritt der PKBiel.

### Fazit und Herausforderungen

Die PKBiel ist heute – 100 Jahre nach der Gründung, eine attraktive, rechtlich, finanziell und organisatorisch unabhängige, stabile und gesunde Pensionskasse im Beitragsprimat mit einer Volldeckung.

Ihre Herausforderungen bleiben:

- die demografische Entwicklung des Versichertenbestandes, da bereits heute mehr als Hälfte des Vermögens der Kasse auf die Rentnerinnen und Rentner entfällt
- die Erwirtschaftung hoher Kapitalerträge – dem «dritten Beitragszahler»
- die Veränderung des Verhältnisses Aktive/Rentenbeziehende
- die Entwicklung der Höhe der Neurenten
- die Inflation, insbesondere bezüglich der sinkenden Kaufkraft bestehender Renten.

Die PKBiel hat alle rechtlichen, strategischen und operativen Instrumente, um auch in Zukunft eine erfolgreiche und attraktive Vorsorgeeinrichtung für das Personal der Stadtverwaltung der Stadt Biel und der angeschlossenen Institutionen zu bleiben.

Hans Stöckli, Stadtpräsident 1990–2010, Präsident der Versicherungskassenkommission 1990–1999 und der Verwaltungskommission 1999–2010

### Quellen:

Berichte des Gemeinderates an den Stadtrat, Botschaften des Stadtrates an die Stimmberechtigten, Abstimmungsprotokolle, Stadtratsprotokolle, Geschäftsberichte der Stadt Biel; Akten im Amtsarchiv der Stadtkanzlei, im Stadtarchiv Biel (AB.120 Städtische Versicherungskasse/AB.126 Pensionsverband) und im Archiv der PKBiel (Statuten, Versicherungstechnische Gutachten, Akten betr. Gründung der städtischen Pensionskasse 1920–1922, Gemeinde Nidau, Neustrukturierung Personalvorsorge, Geschäftsberichte der Versicherungskasse und der Pensionskasse)

**Präsidenten****Versicherungskassenverband**

- 1913 Gründungspräsident Adjunkt Robert Moor  
14. Mai 1913; hernach Stadtschreiber Aellen  
(der vorgeschlagene Kandidat Lempen  
lehnte ab)
- 1920 Karl Meier, Waagmeister im Schlachthof

**Versicherungskasse****Versicherungskassenkommission**

- 1923 Guido Müller, Stadtpräsident
- 1936 Albert Fawer, Fürsorgedirektor
- 1952 Eduard Baumgartner, Stadtpräsident
- 1961 Walter König, Finanzdirektor
- 1966 Fritz Stähli, Stadtpräsident
- 1977 Hermann Fehr, Stadtpräsident
- 1990 Hans Stöckli, Stadtpräsident

**Pensionskasse PKBiel****Verwaltungskommission**

- 1999 Hans Stöckli, Stadtpräsident
- 2011 Urs Stauffer, Steuerverwalter
- 2014 Erich Fehr, Stadtpräsident
- 2017 Urs Stauffer, Steuerverwalter
- 2019 Erich Fehr, Stadtpräsident
- 2021 Bruno Bianchet, Leiter Abteilung Erwachse-  
nen- und Kinderschutz
- 2023 Erich Fehr, Stadtpräsident

**Geschäftsführer****Versicherungskassenverband**

- 1913 Howald (Sekretär) und Walder (Kassier)
- 1918 Moor (Sekretär) und Walder (Kassier)
- 1920 Moor (Sekretär) und Morgenthaler (Kassier)
- 1922 Theodor Abrecht (Sekretär)  
und Morgenthaler (Kassier)

**Versicherungskasse**

- 1923 Theodor Abrecht (Stadtschreiber, Sekretär)  
und W. Morgenthaler (Kassier)
- 1932 Marti
- 1936 Werner Bolliger, Stadtschreiber
- 1951 Schrade, Fürsprecher
- 1953 Dr. Tony Scheidegger, Stadtschreiber Adjunkt
- 1957 Dr. Max Oberle, Stadtschreiber-Adjunkt,  
hernach Stadtschreiber
- 1972 Hans Villard, Geschäftsführer
- 1991 Urs Niklaus, Geschäftsführer

**Pensionskasse PKBiel**

- 1999 Urs Niklaus, Geschäftsführer
- 2000 Walter Steiner, Geschäftsführer
- 2007 Robert Savary, Geschäftsführer
- 2018 André Pierre Schmidt, Geschäftsführer
- 2019 Ecovor AG (Temporärlösung)
- 2020 Arnaud Cattin, gérant